

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. November 2013, wie er dem Bevollmächtigten und dem stellvertretenden Bevollmächtigten der Kläger am 5. November 2013 in einem Schreiben mit dem Aktenzeichen C(2013) 7612 final mitgeteilt wurde und mit dem es abgelehnt wurde, die Bürgerinitiative „Right to Lifelong Care: Leading a life of dignity and Independence is a fundamental right!“ (Initiative) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1) zu registrieren (angefochtener Beschluss), für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten der Kläger einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Die Kommission habe durch ihre Weigerung, die Initiative zu registrieren, den rechtlichen Maßstab von Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 211/2011 falsch angewandt, indem sie (i) unzutreffend festgestellt habe, dass die Ziele der Initiative im Rahmen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht hinreichend erreicht werden könnten, und (ii) die der Verordnung Nr. 211/2011 zugrunde liegenden Prinzipien nicht berücksichtigt habe.
2. Die Kommission habe die allgemeinen Grundsätze guter Verwaltungspraxis nicht beachtet, indem sie die Registrierung der Initiative abgelehnt habe, während sie Bürgerinitiativen, die beabsichtigten, eine ähnliche Art von Zielen zu erreichen, registriert habe.
3. Die Kommission sei unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV ihrer Verpflichtung, den angefochtenen Beschluss hinreichend und angemessen zu begründen, nicht nachgekommen.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2014 — Tschechische Republik/Kommission

(Rechtssache T-51/14)

(2014/C 93/47)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek, J. Vláčil, J. Vitáková)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss K(2013) 7615 der Europäischen Kommission vom 13. November 2013 über die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ (Pomazánkové máslo [streichfähige Butter] [g.t.S.]) für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin einen Klagegrund geltend, nämlich einen Verstoß gegen die Art. 50 und 52 in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung Nr. 1151/2012. Die Kommission habe nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung des Namens „Pomazánkové máslo“ als garantiert traditionelle Spezialität erfüllt seien, und den Antrag aus einem anderen Grund als der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen zurückgewiesen.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343, S. 1).

Klage, eingereicht am 27. Januar 2014 — BMV Mineralöl Versorgungsgesellschaft/HABM — Delek Europe (GO)

(Rechtssache T-60/14)

(2014/C 93/48)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: BMV Mineralöl Versorgungsgesellschaft mbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: M. Von Fuchs und I. Czernik, Rechtsanwälte)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Delek Europe BV (Breda, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 22. November 2013 in der Sache R 382/2013-4 aufzuheben;
- dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen;

— hilfsweise, sofern der Streithelfer seine Beteiligung am Verfahren nicht erklärt, dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) die Kosten des Verfahrens, einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Delek Europe BV

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die das Worтеlement „GO“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35 und 36 (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 9 995 201)

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die das Worтеlement „GO“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 4, 19, 35, 39 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Teilweise Zurückweisung des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 29. Januar 2014 — Good Luck Shipping/Rat

(Rechtssache T-64/14)

(2014/C 93/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Good Luck Shipping LLC (Dubai, Vereinigte Arabische Emirate) (Prozessbevollmächtigte: F. Randolph, QC [Queens Counsel], M. Lester, Barrister, und M. Taher, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2013/661/GASP des Rates vom 15. November 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP

über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 18) und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1154/2013 des Rates vom 15. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 306, S. 3) für nichtig zu erklären;

— den Beschluss 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013⁽²⁾ („die Maßnahmen von Oktober“) gemäß Art. 277 AEUV für unanwendbar zu erklären;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Maßnahmen von Oktober seien für unanwendbar zu erklären, soweit sie auf die Klägerin Anwendung fänden, und sie entbehrten einer angemessenen Rechtsgrundlage.
2. Zweiter Klagegrund: Der Rat habe die berechtigten Erwartungen der Klägerin sowie die Grundsätze der Bestimmtheit, der Rechtssicherheit, *ne bis in idem* und *res iudicata* sowie das Diskriminierungsverbot verletzt.
3. Dritter Klagegrund: Der Rat habe seine Begründungspflicht verletzt.
4. Vierter Klagegrund: Der Rat habe die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.
5. Fünfter Klagegrund: Dem Rat sei mit seiner Feststellung, dass in Bezug auf die Klägerin die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllt seien, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, und er habe keinen Beweis zur Rechtfertigung der Benennung der Klägerin erbracht.
6. Sechster Klagegrund: Die angefochtenen Maßnahmen verletzten die Grundrechte der Klägerin, einschließlich ihres Rechts auf Wahrung ihres Rufes und ihres Eigentums.
7. Siebter Klagegrund: Der Rat habe durch die Ergreifung der angefochtenen Maßnahmen seine Befugnisse missbraucht; ein Vorgehen gegen die Klägerin unter Umgehung eines Urteils des Gerichtshofs sei kein ordnungsgemäßes Gebrauchmachen von seinen Befugnissen.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/497/GASP des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 272, S. 46).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 971/2013 des Rates vom 10. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 272, S. 1).